

# Ordnung zur Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Landesposaunenrates

Gemäß § 11 Absatz 6d der Satzung in der Fassung vom 06.11.2004

## **I** Vorbereitung der Wahl

- (1) Wahlvorschläge können einreichen die Mitglieder des Landesposaunenrats, die Bezirke und die Mitgliedschöre. Die schriftlichen Wahlvorschläge müssen 6 Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand vorliegen und die Erklärung enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat bereit ist, im Falle der Wahl das Amt zu übernehmen. Die Wahlvorschläge sollen Angaben über die Eignung und die bisherigen Tätigkeiten des Kandidaten im Verband und seine sonstigen Tätigkeiten im kirchlichen Rahmen im weitesten Sinn enthalten.
- (2) Sind in einer Vertreterversammlung Mitglieder des Landesposaunenrats zu wählen, müssen die Mitgliedschöre mindestens 10 Wochen vor der Vertreterversammlung (maßgebend ist der Tag der Aufgabe der Mitteilung bei der Post) unterrichtet werden, welche Mitglieder des Landesposaunenrats ausscheiden unter Angabe, welchem Kirchenkreis sie angehören. In der Mitteilung ist auf die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen hinzuweisen.
- (3) Im Landesposaunenrat soll jeder Kirchenkreis durch mindestens ein gewähltes Mitglied vertreten sein. Soweit dies bei der jeweiligen Zusammensetzung des Landesposaunenrats nicht, oder durch Ausscheiden eines Landesposaunenratsmitglieds nicht mehr, der Fall ist, gilt - Vorliegen von einem oder mehreren Wahlvorschlägen aus diesem Kirchenkreis vorausgesetzt - der Kandidat als gewählt, der von den aus diesem Kirchenkreis stammenden Kandidaten die meisten Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sollten bei einer Wahl nicht soviel Landesposaunenratsmitglieder zu wählen sein, dass alle Kirchenkreise ohne gewählten Vertreter berücksichtigt werden können, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, welcher Kirchenkreis zu berücksichtigen ist.

Die nach Vorabberücksichtigung der Kirchenkreise verbleibenden Sitze im Landesposaunenrat fallen den übrigen Kandidaten nach der Zahl der erreichten Stimmen zu.

- (4) Ein gewähltes Landesposaunenratsmitglied scheidet als solches aus, falls es das Amt des Präsidenten oder des Vizepräsidenten übernimmt. Das Amt eines Landesposaunenratsmitglieds endet ferner bei Verzicht auf das Amt und bei Abberufung. Bei Ausscheiden eines gewählten Landesposaunenratsmitglieds während der Amtszeit rückt für die restliche Amtszeit der Kandidat aus dem gleichen Kirchenkreis nach, der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hatte. Ist ein Kirchenkreis trotz Ausscheidens eines Landesposaunenratsmitglieds noch mit einem gewählten Mitglied vertreten oder steht aus dem Kirchenkreis kein weiterer Kandidat aus der letzten Wahl zu Verfügung, rückt der Kandidat der letzten Wahl nach, der unter den nicht mehr zum Zug gekommenen Kandidaten die meisten Stimmen erreicht hatte. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Wechsel eines Landesposaunenratsmitglieds in einen anderen Kirchenkreis während der Amtszeit ist ohne Einfluss auf das Nachrückverfahren.

- (5) Die Kandidatenliste, die zahlenmäßig nicht begrenzt ist, soll mindestens die doppelte Zahl der Bewerber der zu wählenden Landesposaunenratsmitglieder enthalten und ist den Mitgliedschören bei der Einladung zur Vertreterversammlung mitzuteilen.

## **II** Durchführung der Wahl

- (1) Den Kandidaten ist in der Vertreterversammlung Gelegenheit zu einer kurzen Vorstellung zu geben.
- (2) Die Wahl leitet ein Mitglied des Landesposaunenrates, das nicht selbst kandidiert. Außer ihm gehören dem zu bildenden Wahlausschuss zwei weitere, aus den Reihen der Vertreterversammlung durch Zuruf gewählte Personen an.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel. Es sind sämtliche Kandidaten unter Angabe des Kirchenkreises, dem sie angehören, aufzuführen. Auf dem Stimmzettel ist außerdem anzugeben, wie viele Kandidaten zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn im Wahlvorschlag nicht enthaltene Namen handschriftlich hinzugefügt oder mehr Namen angekreuzt werden, als Mitglieder zu wählen sind.
- (4) Briefwahl ist zulässig. Sie kann nur von einzelnen Mitgliedschören, nicht aber von Bezirken für mehrere oder alle ihm angehörenden Mitgliedschöre zusammen beantragt werden. Der Antrag auf Briefwahl muss spätestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein und ist von dieser umgehend zu bearbeiten. Die im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen spätestens 1 Stunde nach Beginn der Vertreterversammlung dem Wahlausschuss vorliegen.
- (5) Das Wahlergebnis soll noch auf der Vertreterversammlung bekannt gegeben werden unter Vorstellung der neugewählten Mitglieder des Landesposaunenrats.

## **III** Abberufung von Landesposaunenratsmitgliedern

Der Antrag auf Abberufung von Landesposaunenratsmitgliedern, der schriftlich zu stellen ist und spätestens 6 Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand eingegangen sein muss, kann gestellt werden vom Landesposaunenrat und von Mitgliedschören. Er ist nur zulässig, wenn er von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesposaunenrats oder von den Chorbleuten und Chorleitern von mindestens 1/10 der Mitgliedschöre unterzeichnet ist.